

Antrag

der Fraktion Die Linke

Benachteiligung mobilitätseingeschränkter Menschen beenden – Taxi-Eigenanteil im Sonderfahrdienst abschaffen und Erstattungsbeträge im Taxikonto erhöhen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 322), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

1. Die gestaffelten Eigenanteile entfallen für Fahrten mit dem SonderFahrDienst (SFD) sowie für Taxifahrten, die über das Taxikonto erstattet werden.
2. Der maximale Erstattungsbetrag für Taxifahrten, die über das Taxikonto erstattet werden, wird von 125,00 Euro auf 150,00 Euro erhöht.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. März 2024 zu berichten.

Begründung

Für Menschen mit Behinderungen, die körperlich nicht in der Lage sind, den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen oder deren Wohnort/Ziel nicht barrierefrei ist, gibt es in Berlin den SonderFahrDienst (SFD). Wer eine Teilnahmeberechtigung zum Sonderfahrdienst hat und in der Lage ist ein reguläres Taxi zu nutzen, kann das Taxikonto in Anspruch nehmen. Mit dem Taxikonto können Taxirechnungen bis derzeit monatlich 125,00 Euro erstattet werden. Für beide Leistungen wird bisher eine Eigenbeteiligung fällig.

Die geforderten Anpassungen sind erforderlich, um Artikel 20 UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in der Bekanntmachung vom 31. Dezember 2008 (BGBl. S. 1419) und § 4 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) gerecht zu werden und die bisherige Benachteiligung von mobilitätseingeschränkten Menschen zu beenden.

Zu 1.

Artikel 20 BRK und § 4 LGBG zielen darauf ab, die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung sicherzustellen und verpflichtet die Vertragsstaaten mit Blick darauf zu wirksamen Maßnahmen. In dessen Umsetzung muss festgestellt werden, dass die bisherige Eigenbeteiligung im Taxikonto eine Ungleichbehandlung darstellt und daher entfallen muss.

Zu 2.

Durch Senatsbeschluss wurde mit der „Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr“ in der Bekanntmachung vom 17. September 2019 (GVBl. S. 556) eine Anhebung der Taxitarife um 10,8 %, und mit der „Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr“ in der Bekanntmachung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 606) um weitere 20 % beschlossen.

Im Bereich des besonderen Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung besteht für Berechtigte die Möglichkeit, ein freies Taxi für eine Beförderung im Rahmen der Teilhabe zum Leben in der Gemeinschaft zu nutzen (Taxikonto). Die Fahrtkosten werden von den Berechtigten verauslagt und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) zur Erstattung eingereicht. Der Höchstbetrag der Erstattung ist bislang auf 125 Euro pro nutzender Person und Monat beschränkt und soll künftig 150 Euro pro leistungsberechtigter Person und Monat betragen. Durch die Erhöhung des Erstattungsbetrages wird den Erhöhungen der Taxitarife Rechnung getragen.

Berlin, den 07.11.2023

Helm Schatz Ronneburg Schubert
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke